

Abonnementspreis:

Im deutschen Reich: 1 Thlr. Prussia trifft jährlich
Jährlich: 6 Thlr. Für Stempelgebühr,
jährlich: 1 Thlr. 16 Ngr. ausserhalb des deutschen
Reiches Post- und
Einzelnummer: 1 Ngr. 1 Stempelschlag hinzufügen.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Postseite: 2 Ngr.
Unter „Eingang“ die Zeile: 5 Ngr.

Erscheint:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 1. Januar. Seine Majestät der König
hat den Kommandeur der II. Infanterie-Division Nr.
24, Generalleutnant Rehhoff von Hoberberg
zum Kommandeur der I. Infanterie-Division Nr. 25
und den Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46,
Generalmajor von Ronne, zum Kommandeur der
II. Infanterie-Division Nr. 24 allernächst zu ernennen
und zugleich den erjüngten General als ein feinen
deßemeter allerhöchsten Wohlwollens das Großkreuz
des Albrechtsordens mit der Kriegsdekoration huldreich
zu verleihen geruht.

Dresden, 2. Januar. Seine Majestät der König
haben den hohen Holzbildhauer Maximilian Friedrich
Wrede und Friedrich August Wehlé, als Fabrik
der Firma: „W. Wrede und Wehlé“ das Prädikat
„Königliche Hoflieferanten“ allernächst zu verleihen
geruht.

Bekanntmachung.

Richtige zur Arzneientage auf das Jahr 1874
bereitstend.

Zu der durch Bekanntmachung vom 15. October 1872
(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1872, Seite 457)
veröffentlichten Arzneientage für das Königreich Sachsen
und Nachträge auf das Jahr 1874 im Druck erschienen
und an königliche Besitzstätte und Apotheker des Landes
vertheilt worden. Unter Hinweis auf die Vorschrift
in § 1 der gebrauchten Verordnung wird jolches mit dem
Bemerket bekannt gemacht, daß die Nachträge in der
Hofbuchdruckerei von C. G. Weinholt und Söhne hier
für 2½ Ngr. täglich zu haben sind.

Dresden, am 29. Dezember 1873.

Ministerium des Innern.

II. Abteilung.

Körner.

Jochim.

Bekanntmachung.

den ersten Nachtrag zur dritten Ausgabe der thier-
ärztlichen Arzneientage für das Königreich Sachsen
bereitstend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom
28. October vorherigen Jahres, die dritte Ausgabe der thier-
ärztlichen Arzneientage bereitstend, wird hiermit bekannt
gemacht, daß zu dieser Arzneientage der erste Nachtrag er-
schienen und aus der dritten Hofbuchdruckerei von C. G.
Weinholt und Söhne zu dem Preise von 1½ Ngr. zu
beziehen ist.

Dresden, den 30. December 1873.

Ministerium des Innern,

II. Abteilung.

Körner.

Jochim.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten. (Dresden, Berlin, Posen, Göttingen,
Königsberg, Danzig, Breslau, Bremen, Hamburg, Prag, Wien, Brüssel,
Paris, Madrid, Lissabon, Athen.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Leipzig, Chemnitz, Wurzen.)
Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Inserate. Tageskalender. Börsennach-
richten.

Telegraphische Nachrichten.

Gesetz, Freitag, 2. Januar, Nachmittags. (B.
L. B.) Als die biegsigen Alt-katholiken gesessen von

Feuilleton.

(Redaktion von Otto Band.)

Großes Concert den 2. Januar im Saale des
Gewerbehause, gegeben von Frau Emmy Schmidt-Simmer-
mann mit Unterstützung der 1. Kapelle unter
Leitung des Herrn Postkapellmeisters Dr. Rieke.

Ein Abschiedskonzert, in welchem die Konzertgeberin
Beethoven's Fidelio-Arie, das große Duet aus dem
„Flegende Holländer“ im Vereine mit Herrn Degele, dem
treffenden Sänger und Darsteller der Titelrolle, und
einem Lieder von R. Franz und Schubert sang. Die
Schönheit ihrer Stimmmittel übte wieder jenen überaus
gewinnenden Einfluß, der für Frau Schmidt-Simmer-
mann, als sie Mitglied unseres Opernorchesters war, leb-
haftes Beifalltheatre erregte und die Hoffnung, ihr Talent
werde sich bald mit königlicher vollendeter Ausbildung
hinsichtlich der Tonbildung und Gesangstechnik, der be-
geistigten Aufführung und eines reichen, innerlich befeil-
ten Ausdrucks entfalten. Leider wurden diese Erwartungen,
obwohl einzelne gelungene Leistungen erreichten,
in zu abweichendem Maße erfüllt, so daß ihr Scheiden
von unsrer Bühne sich nicht als ein Verlust fühlbar
mache, aber vielleicht für die Hamburger Bühne, bei der
sie jetzt in Engagement tritt, zum Gewinn werden wird.
Dies gewiß, wenn bisher verjämte fleische Studien
ihrer bevorzugten Stimmbegabung zu Hilfe kommen,
was man aufdringlich wünschen muß. Herr Degele
unterstützte das Concert durch die intelligent erfaßte,
ausdrucksvolle Aufführung des „Wanderer“ von
Schubert und des „Wanderer“ von Schumann. Herr
Rieke durch den schönen Cantilenenrag einer Arie
aus „Jacob und seine Söhne“, welche den lebhaften
Rhythmus erweckte, dies Meisterwerk Liszt's bald mit

den ihnen überlassenen Kirchen Besuch ergreifen
wollten, ist es in der Vorstadt Garouge zu Mu-
siktheater gekommen, und haben die Ultramontane
unter Leitung eines gewissen Degrange einen
Comité eingesetzt, welcher, dem Bernehmen nach,
weitere Schritte bei den Bundesbehörden einleiten
soll. Der Maire von Garouge hat angeblich seine
Entlassung eingereicht. (Vergl. die „Tagesgeschichte“
unter Bern.)

Lissabon, Freitag, 2. Januar, Nachmittags. (B. L. B.) Heute hat die Eröffnung der Cortes
(vgl. die vorige) die Thronrede gehalten. In der durchweg freundhaften
Beziehung der Regierung zu den auswärtigen
Mächten erwähnt, sowie die fortschreitende Ent-
wicklung, die das Land bei der herrschenden inneren
Ruhe nehme. Auch wird die Erwartung ausge-
sprochen, daß es gelingen werde, die Staatsan-
gaben mit den Staatsentnahmen ins Gleichgewicht
zu bringen. Das vorzugsweise freundliche Ver-
hältnis zu der britischen und zu der deutschen
Reichsregierung wird besonders hervorgehoben.

Tagesgeschichte.

Dresden, 3. Januar. Die Zweite Kammer er-
ledigte heute zunächst einen Antrag vom Abg. Dr.
Biedermann eingereicht, auf die gesetzliche Behand-
lung der Budgetberichte der 2. Deputation bezüglichen
Antrag durch Schwärzung, für welche vom Präsi-
denden Bicrepräsidenten Streit und Abg. Haberkorn zu
differieren erwiesen waren. Der Antrag wurde in
einer von leichteren amendmenten freigehalten, wonach die Verhandlung über jüngstliche, auf das ordent-
liche Budget bezügliche Berichte der 2. Deputation in der
Regel erst drei Mal 24 Stunden nach Vertheilung der
Berichte erfolgen und wodurch im Uebrigen eine recht-
zeitige Einbringung und gründliche Behandlung von
Anträgen erzielt werden soll, welche zu solchen Berichten
aus der Kammer gestellt werden. Hierauf wurde der
unter B. o. 2 des außerordentlichen Budgets nach Höhe
von 41.000 Thlr. geforderte, durch späteres Decret
auf 375.000 Thlr. ermäßigte Bedarf für den Neu-
bau des königl. Posttheaters, über welchen von Abg. B.
der Finanzdeputation durch Abg. Schmidt-Berndt erläutert
wurde, da nach längerer Debatte gegen 6 Stimmen
entschloß. Ein Antrag des Abg. Krause und Bischöf-
fes, Posttheater einer verantwortlichen Staatsbehörde zu
überstellen, ohne daß dadurch an der verhältnismäßigen
Vereinbarung eines Beitragts aus der Civilität zur Unter-
haltung derselben etwas geändert wird, bereits am ehe-
vorigen Tage gestellt und abgelehnt, wurde, nachdem
Staatsminister Fr. v. Rietz z. Rietz ihn als unausführbar
bekämpft und namhaft bezeichnet hatte, daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude als Staatsbesitztum selbstver-
ständlich und unumstößlich bleibt; daß einem Minister
gar unmöglich zugemutet werden kann, die Verant-
wortung für die innere Leitung eines Theaters als Kunsti-
stitut zu übernehmen, während die staatliche Aufsicht
über das Theatergebäude